Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

BERLIN

# Hinweise zur Anzeige- und Datenübergabepflicht gemäß Geologiedatengesetz (GeoIDG) bei der Durchführung von Bohrungen im Land Berlin

## Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten (§ 8 GeoIDG)

Geologische Untersuchungen sind gemäß § 8 GeoIDG spätestens zwei Wochen vor Beginn der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – Landesgeologie – anzuzeigen. Bei Bohrungen sind u. a. folgende, gemäß § 3 Abs. 3 GeoIDG als Nachweisdaten eingeordnete Informationen zu übermitteln:

- voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung
- geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes
- geplante Endteufe
- geplante Bohrlochmessungen
- Art des Bohrverfahrens
- Aufbewahrungsort von Bohrkern-, Gesteins- und Bodenproben

Um das Verfahren zur Anzeige von Bohrungen zu vereinfachen, steht die nutzerfreundliche Web-Anwendung **„Bohranzeige Online Berlin “** zur Verfügung. Nach der Anzeige wird über dieses Portal eine Bestätigung per E-Mail versendet.

## Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen (§ 9 GeoIDG)

Spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung sind die aus Aufnahmen und Messungen gewonnenen, ggf. aufbereiteten Daten der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – Landesgeologie – zu übergeben. Bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrung sind u.a. die nach § 3 Abs. 3 GeoIDG als Fachdaten klassifizierten Informationen über den in der Bestätigung mitgeteilten Upload-Link hochzuladen:

- Darstellung und Beschreibung der Lage und des Verlaufs der Bohrung, Angaben zum Bohrkern und den Proben, Schichtenverzeichnis der Bohrung.
- Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Bohrlochmessungen inkl. Dokumentation der angewendeten Aufbereitungsschritte.
- Beschreibung der Probenahmen, Lage, Art, Menge Aufbewahrungsort, Aufbewahrungsdauer.

- Ergebnisse von Pumpversuchen und hydraulischen Tests, Angaben zum Bohrverfahren, zur Bohrtechnik, zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrlochs.

**Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen (§ 10 GeolDG)**

Die Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die an den aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien durchgeführt wurden, um über Menge und Qualität des Bodenschatzes Aufschluss zu geben, werden gemäß § 3 Abs. 3 GeolDG als Bewertungsdaten definiert. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen sind diese Informationen ebenfalls an die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – Landesgeologie – über den in der Bestätigung mitgeteilten Upload-Link zu senden.

**Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten (§ 13 GeolDG)**

Sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnene Proben und geologische Daten sind der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – Landesgeologie – vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten.

**Ansprechpartner:**
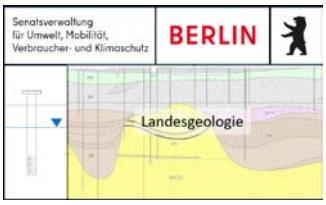
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - Arbeitsgruppe Landesgeologie - II B 3 - , Brückenstr. 6, 10179 Berlin
Ulrike Hörmann, II B 31, Tel. 9025-2006, E-Mail: Ulrike.Hoermann@SenUMVK.Berlin.de